



AG „Novellierung LGGBehM in Rheinland-Pfalz 1. Sitzung am 19.01.2017 in Mainz

– Protokoll –

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Albat, Regine	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Boos-Waidosch, Marita	Städtetag Rheinland-Pfalz
Busch, Gerlinde	ZsL Mainz e.V. KOBRA
Hanig, Rolf	Gebärdensprachdolmetscher
Hanig, Sigurd	Gebärdensprachdolmetscher
Herres, Norbert	Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Naumer-Klein, Erika	Landesverband der Contergangeschädigten Pfalz-Saar e.V.
Rösch, Matthias	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen
Schend, Werner	Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.
Seibel-Schnell, Regina	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz
Seuling, Joachim	Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Rheinland-Pfalz e.V.
Spähn, Wolfgang	Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.
Wagner, Stephan	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Rhein- land-Pfalz e.V.
Wahl, Michael	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie
Zendel, Andrea	Geschäftsstelle des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen
Moderation:	Dr. Heike Engel und Eva-Maria Keßler (transfer)



Inhalte des Protokolls

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde
2. Aktuelles aus der Politik für Menschen mit Behinderungen
3. Konstituierung der AG
4. Ablauf und Themen der Sitzungen
5. Grundlagen
6. Novellierung LGGBehM – Diskussionsergebnisse
7. Sonstiges: Präsenz des Prozesses im Internet

Anhang: Linksammlung zu den Quellen

Die Präsentation zur Sitzung vom 19.01.2017 wird als separate Anlage versendet.

1 Begrüßung und Vorstellungsrunde

Herr Rösch begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Novellierung LGGBehM“ und übergibt die Moderation an Heike Engel und Eva-Maria Keßler. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

2 Aktuelles aus der Politik für Menschen mit Behinderungen

- Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen: Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung ist online abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile
- Die vorgesehenen Änderungen im Entwurf zum Landesblindengeldgesetz mit Bezug auf das Pflegestärkungsgesetz (PSG III) würden insbesondere für pflegebedürftige und gleichzeitig blinde oder sehbehinderte Menschen eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation darstellen. Das PSG III als Bundesgesetz berge weitere Unsicherheiten, die durch die Landesgesetzgebung geklärt werden müsse.

In diesem Zusammenhang wurde zudem angesprochen, dass es einige Wechselwirkungen zwischen Landes- und Bundesgesetzen gebe, die ggf. auch die Novellierung des LGGBehM betreffen könnten: Hilfsmittelgesetz, Bundesteilhabegesetz (BTHG), Pflegestärkungsgesetz, Richtlinien etc. Das wichtigste Gesetz im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ist aber das Landesausführungsgesetz für das BTHG. Hierfür wird es eine eigene Arbeitsgruppe des Landesteilhabebeirates geben, die sich mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschäftigt. Daher ist das Landesausführungsgesetz für das BTHG nicht Diskussionsgegenstand dieser Arbeitsgruppe. Die Verzahnung ist jedoch wichtig.



3 Konstituierung der Arbeitsgruppe

Überblick über den gesamten Prozess zur Novellierung des LGGBehM

Der gesamte Prozess zur Novellierung des LGGBehM besteht aus zwei Phasen (siehe hierzu auch Folie Nr. 4, jeweils unten rechts auf den angehängten Folien):

- In der ersten Phase werden Anforderungen an das LGGBehM in Form eines Eckpunktepapiers (Letter of intent) formuliert. Die Arbeitsgruppe trifft sich hierfür einschließlich der heutigen Sitzung (19.01.2017) insgesamt viermal. Die drei weiteren Sitzungen finden im MSAGD in Mainz statt und sind bereits terminiert:
 - 08. 02. 2017 13:30 bis 16:30
 - 15. 03. 2017 13:30 bis 16:30
 - 24. 04. 2017 14:00 bis 17:00

Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe endet mit Vorstellung und Verabschiedung der Eckpunkte im Teilhabebeirat am 11. Mai 2017.

- In der zweiten Phase wird aus diesen Eckpunkten ein erster Gesetzesentwurf für das novellierte LGGBehM erarbeitet. Die Kanzlei Menschen und Rechte – Dr. Oliver Tolmein - wird das Fachreferat des MSAGD bei der Erarbeitung dieses ersten Entwurfs unterstützen.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe: Mandat, Sprecher, Protokolle, Eckpunktepapier

Frau Keßler erläutert die Aufgabenstellung für die Arbeitsgruppe sowie das Mandat ihrer Mitglieder (s. hierzu Folien 5 bis 6). In diesem Rahmen wurde ein Sprecher benannt, der auf den Sitzungen des Landesteilhabebeirates über den Arbeitsstand der Arbeitsgruppe berichtet:

Sprecher der AG ist Stephan Wagner.

Die Ergebnisse der vier Sitzungen der Arbeitsgruppe werden in Form von Ergebnisprotokollen dokumentiert. Diese Protokolle sind öffentlich und dürfen / sollen weitergegeben werden. Sie dienen dem Informationstransfer und werden auch auf der Homepage des MSAGD (<https://gleichstellungsundteilhabegesetz.rlp.de>) eingestellt. Die Ergebnisprotokolle werden spätestens fünf Werktage nach den Sitzungen versendet.

Aus den in den Protokollen dokumentierten Ergebnissen werden von der wissenschaftlichen Begleitung in gemeinsamer Arbeit von Dr. Heike Engel, Eva-Maria Keßler und Dr. Oliver Tolmein Eckpunkte im Entwurf entwickelt. Diese werden in der jeweils nachfolgenden Sitzung der AG diskutiert (zu diesem „rollierenden Verfahren“ mit Ergebnisprotokoll und Entwurf von Eckpunkten s. Folien 7 und 8). Zu beachten ist, dass es sich jeweils um Entwürfe handelt, die zunächst nur intern besprochen werden und deshalb vertraulich behandelt werden müssen. Die entwickelten Eckpunkte erhalten die Mitglieder der AG spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung.

Die Arbeitsgruppe ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden, es gibt hierzu keine Änderungswünsche.



4 Ablauf und Themen der Sitzungen

Die Sitzungen im Februar, März und April sollen wie folgt strukturiert werden:

- Aktuelles aus der Politik für Menschen mit Behinderungen (10 bis 15 Minuten)
- Präsentation, Diskussion und Verabschiedung der Eckpunkte zu den Inhalten der jeweils vorherigen Sitzung
- Präsentation und Diskussion der Themen (s. unten)

Auch die Strukturierung der Arbeitsgruppensitzungen wird angenommen.

Frau Dr. Engel stellt einen Entwurf für die jeweils zu behandelnden Themen der Sitzungen vor, die im Verlauf ergänzt werden können (s. hierzu auch Folien 12 und 13):

1. Sitzung (19.01.2017): Rahmenbedingungen

- Rechtsgrundlage (UN-BRK, abschließende Bemerkungen, Europäisches Recht etc.)
- Weitere Quellen
- Aktuelle Wirkungen des Bundesgleichstellungsgesetzes / Landesgleichstellungsgesetzes
- Zur Novellierung des LGGBehM: Zweck, Begriffsbestimmungen, Grundsätze

2. Sitzung (08.02.2017): Barrierefreiheit

- Kommunikation / Information (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, barrierefreie Informationstechnik, Gebärdensprache, leichte Sprache, Lormen und andere Kommunikationsformen)
- Barrierefreier öffentlicher und privater (Landesmedienanstalten) Rundfunk
- Bauen und Verkehr
- Wahlen: Barrierefreier baulicher und informatorischer Zugang
- Kriterium der Barrierefreiheit im Vergaberecht bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Zuwendungen des Landes (Landesrecht mit Schnittstelle zu EU Gesetzgebung)

3. Sitzung (15.03.2017): Interessenvertretung/ Bewusstseinsbildung

- Kommunale Behindertenbeauftragte und kommunale Behindertenbeiräte
- Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, Beratungsauftrag
- Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Anpassung der Berichtspflichten und Verzahnung mit dem Landesaktionsplan
- Wahlrecht: Streichung des Stimmrechtsausschlusses
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung



4 Sitzung (24.04.2017): Umsetzungskontrolle / Rechtsmittel

- Monitoring durch das Deutsche Institut für Menschenrechte
- Diskriminierung – Beweislastumkehr
- Diskriminierung – Unterlassung angemessener Vorkehrungen
- Rechtsmittel: Verbandsklage, Schiedsstellen
- Rechtsverordnungen zu den Themen: Gestaltung von Bescheiden;
- barrierefreie Informationstechnik; Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

Weitere Ergänzungsvorschläge oder Änderungswünsche wurden zum jetzigen Zeitpunkt nicht angemerkt.

5 Grundlagen

5.1 Quellen

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Novellierung des LGGBehM steht in unmittelbarem Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention. Als Diskussionsgrundlage wurden Artikel für die Novellierung des LGGBehM vorgeschlagen (s. Folie 14), die in der anschließenden Diskussion ergänzt wurden.

Im Ergebnis sollen folgende Artikel zugrunde gelegt werden:

Rahmenbedingungen: Art 1 (Zweck), Art 2 (Begriffsbestimmung), Art 3 (Allgemeine Grundsätze) und Art 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Art 5 (Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung)

Barrierefreiheit: Art 9 (Zugänglichkeit), Art 21 (Zugang zu Informationen), Art 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)

Interessenvertretung/ Bewusstseinsbildung: Art 8 (Bewusstseinsbildung), Art 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)

Umsetzungskontrolle / Rechtsmittel: Art 12 (gleiche Anerkennung vor dem Recht), Art 13 (Zugang zur Justiz), Art 33 (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung), Art 35 (Berichte der Vertragsstaaten).

Zudem wurde angeregt, dass Art 24 (Bildung) mit Bezug zu Barrierefreiheit und Interessenvertretung (Partizipation) aufgenommen werden soll; hier gebe es erheblichen Handlungsbedarf, so die Begründung. Dieser Punkt wurde kontrovers diskutiert: Barrierefreiheit ist ein Querschnittsthema, das in allen Bereichen zum Tragen kommt. Hier wird die Gefahr gesehen, sich zu „verzetteln“, wenn Besonderheiten in das LGGBehM aufgenommen werden.

EU-Richtlinien

Sobald eine EU-Richtlinie in Kraft getreten ist, müssen alle in der Richtlinie genannten Maßnahmen innerhalb von sechs Jahren in den Mitgliedstaaten (auf Bundesebene) umgesetzt



werden. Für die Novellierung des LGGBehM sind sie insofern bedeutsam, als derzeit zwei Richtlinien auf den Weg gebracht werden und wichtige Hinweise darauf geben, welche Aspekte berücksichtigt werden sollten:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015) 615 final)
- Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen: Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 18. Juli 2016 (9389/1/16 REV 1)
- Zivilrechtliche EU-Richtlinien

Weitere Gesetze

Darüber hinaus werden folgende weitere Gesetze berücksichtigt:

- Allgemein:
 - Andere Landesgleichstellungsgesetze, insbesondere Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt
 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Speziell für den Bereich Barrierefreiheit
 - Landesbauordnung
 - Landesschulgesetz

Weitere Quellen

Neben Gesetzen und Richtlinien gibt es eine Reihe von wichtigen Quellen, die Hinweise für die Erstellung der Eckpunkte geben können:

- Dokumente zur UN-Behindertenrechtskonvention
 - Abschließende Bemerkungen über den Staatenbericht Deutschlands
 - Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-BRK
 - General Comment No. 2 (2014) zu Artikel 9 Zugänglichkeit
- Stellungnahmen der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK
 - zum Bundesgleichstellungsgesetz
 - zu anderen Landesgleichstellungsgesetzen (z.B. Inklusionsgesetz NRW)
- Evaluationsberichte
 - Welti, Felix (2014): Evaluation des Bundesgleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht
 - Aichele, Valentin und Daniel Scherr (2014): Diskussionspapier: Ergebnisse der Normenprüfung zum Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) im Rahmen der „Exper-



tise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“.

➤ Rheinland-Pfalz

- Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 bis 2021
- Berichte zur Lage von Menschen mit Behinderungen Rheinland-Pfalz
- Aktionsplan RLP: Stellungnahmen des Landesteilhabebeirates

Vorgehen

Die Links zu den genannten Quellen werden mit Versendung des Protokolls mitgeteilt (s. hierzu Linksammlung zu den Quellen im Anhang).

Die wissenschaftliche Begleitung erstellt eine Synopse, in der das aktuelle LGGBehM Rheinland-Pfalz, entsprechende Texte des BGG und von anderen Landesgleichstellungsgesetzen gegenübergestellt werden.

5.2 Gesetzgebungskompetenzen

Hinsichtlich der Frage, ob es Bereiche gibt, die im LGGBehM nicht behandelt werden müssen, weil diese bereits durch das BGG abgedeckt sind, wurde erläutert, dass

- die Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sind und die allgemeinen Verpflichtungen nach Art 4 gelten,
- die Gesetzgebung für die Landesgleichstellungsgesetze in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt,
- einige Bereiche, wie bspw. Luftverkehr, Postwesen, Telekommunikation in ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen,
- alle Themenbereiche, die durch das BGG für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften (§ 1 II BGG) in den Blick genommen werden, in die Erarbeitung des zu novellierenden LGGBehM für den hier zu regelnden Geltungsbereich einbezogen werden müssen und
- nur wenige Punkte bestehen, in denen es ggf. zu konkurrierender Gesetzgebung kommen kann. Diese werden dann anhand der konkreten Fragestellungen juristisch geprüft.

In diesem Zusammenhang wurde auf die (fehlende) Barrierefreiheit bei Notrufen hingewiesen, dies sei im Telekommunikationsgesetz des Bundes zu verankern und aufgrund der Bundeszuständigkeit derzeit auch beim Bund in der Diskussion.

Zudem wurde die Frage aufgeworfen, wie sich die Landesgesetzgebungskompetenz in Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung verhält. Diese Frage ist im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des zu novellierenden LGGBehM juristisch zu prüfen.



6. Novellierung LGGBehM – Diskussionsergebnisse

Allgemein

Bezugnahme auf die UN-BRK: Das LGGBehM nimmt seiner Ausrichtung nach implizit aber bisher nicht explizit Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention und verweist hierauf.

Übersetzung der UN-BRK: In der offiziellen deutschen Übersetzung der UN-BRK sind einige Begrifflichkeiten, insbesondere aus Sicht der Behindertenverbände, nicht adäquat übersetzt. Aus diesem Grund soll die deutsche Schattenübersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Prozess der Novellierung zugrunde gelegt werden.

6.1 Ziele des Gesetzes

§ 1 Ziele des Gesetzes LGGBehM aktuell lautet:

Ziel dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Aspekte, die zu den vorliegenden Zielen zusätzlich aufgenommen werden könnten sind (Beispiele als Diskussionsgrundlage finden sich auf Folie 21):

1. Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft
2. Beseitigung und Verhinderung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
3. Beseitigung von Barrieren und Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie Robustheit für alle Anwendungen im Sinne der Barrierefreiheit
4. Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung

Diskussionsergebnisse

Definition der Ziele: Im Paragraf zu den Zielen sollten ausschließlich die Ziele stehen. Diese sind aus der oben stehenden Liste insbesondere die Punkte 1, 2 und 4. Bei Punkt 3 handelt es sich dagegen um Maßnahmen zur Erreichung der Ziele. Dieser Punkt und die Maßnahmen an sich sollen deshalb nicht hier, sondern in den entsprechenden Paragrafen zu den Barrieren und barriereabbauenden Maßnahmen aufgenommen werden.

Diskriminierung / Benachteiligungen: In § 1 LGGBehM-aktuell „Ziele des Gesetzes“ wird nicht von Diskriminierung, sondern von Benachteiligungen gesprochen. Einigkeit besteht darin, dass zukünftig der Begriff Diskriminierung verwendet werden soll.

Teilhabe / Partizipation: Der Begriff Teilhabe wurde mit Verweis auf die kritikwürdige Übersetzung kritisiert: der Begriff Partizipation ist umfassender und sollte aus diesem Grund verwendet werden. Dagegen wurde eingewandt, dass auf eine gute Verständlichkeit geachtet werden muss und der Begriff der Teilhabe ein allgemein eingeführter Begriff ist und aus diesem Grund verwendet werden sollte. Im Ergebnis wird aus Gründen der Einfachheit hier weiter der Begriff Teilhabe verwendet. Dieser wird aber bei den Begriffsbestimmungen (s. Pkt. 6.3) näher definiert.



Landesverfassung: Der Bezug zu Art 64 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz ist wichtig, weil erstens der Schutzgedanke hervorgehoben und zweitens die aktive Rolle des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände hierbei betont wird.

Artikel 64 [Integration Behinderter]

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin.

Formulierung: Der Text zu den Zielen soll positiv formuliert werden, z.B. Gewährleistung

Besondere Bedürfnisse: Die Öffnungsklausel im bisherigen Text soll erhalten bleiben.

6.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in § 5 LGGBehM aktuell (Maßnahmen öffentlicher Stellen) geregelt: Die Behörden einschließlich der Gerichte des Landes sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das in §1 genannte Ziel zu berücksichtigen und aktiv zu fördern.

Aspekte, die in den aktuellen Geltungsbereich zusätzlich aufgenommen werden können,

finden sich in den Beispielen als Diskussionsgrundlage auf Folie 22):

1. Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände
2. der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts
3. Landtag, Gerichte und Staatsanwaltschaften
4. Eigenbetriebe und Krankenhäuser (z.B. auch Kultureinrichtungen: Museen, Theater, Oper.....)
5. Hochschulen, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter

Diskussionsergebnisse

Klarheit/ Keine Dopplungen: Dopplungen sollen in der Auflistung vermieden werden. Z.B. Landtag, Gerichte und Staatsanwaltschaften (Pkt. 3) ggf. Einrichtungen des Landes. Dies sollte aus Gründen der Klarheit und Einfachheit genau geprüft werden.

Kommunale politische Gremien: Begriffsklärung: Politische Gremien, wie Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag etc. sind keine Behörden

Arbeitsstätten: sind in Landesbauordnung bereits enthalten.

Landesmedienanstalten: Als Aufsichtsbehörden des privaten Rundfunks sollen diese in den Wirkungsbereich aufgenommen werden. Zu prüfen ist, ob der Aufsichtsauftrag den privaten Medienveranstaltern das Kriterium der Barrierefreiheit auferlegen kann. Dies ist mit Blick auf den gültigen Rundfunkstaatsvertrag zu prüfen.

Private Anbieter im Zusammenhang mit öffentlichen Geldern: In den Geltungsbereich sollten alle Dienstleistungsanbieter, Produktproduzenten und Institutionen einbezogen werden, die öffentliche Gelder erhalten. Hier werden insbesondere auch Beratungsstellen genannt.



Im Bundesgleichstellungsgesetz sind Dienstleister einbezogen, die institutionelle Förderungen erhalten. Dies sollte um Projektförderung und ggf. andere Zuwendungen des Landes erweitert werden.

Zu beachten ist hier auch das Vergaberecht und die Vergabepaxis des Landes.

Hierzu Themenspeicher/ zu klärende Punkte: Zu klären ist, inwieweit und unter welchen Bedingungen private Dienstleistungsanbieter, Produktproduzenten und Institutionen hier einbezogen werden können. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit private Dienstleister über die entsprechenden EU-Richtlinien (EU Vergaberichtlinie sowie der European Accessibility Act und die EU Richtlinie zu barrierefreien Webseiten öffentlicher Träger mit Bezug auf private Dienstleister zur Webseitenerstellung, Hosting, App-Entwicklung) einbezogen sind bzw. in Kürze einbezogen werden. Weiterhin ist zu erwähnen, dass es in diesem Zusammenhang einen Ministerratsbeschluss gibt. Schließlich stellt sich die Frage, welche Gruppe bereits durch das AGG abgedeckt ist.

6.3 Begriffsbestimmungen

§ 2 LGGBehM aktuell enthält Begriffsbestimmungen zu:
Behinderung (Abs. 1); Benachteiligung (Abs. 2), Barrierefreiheit (Abs. 3)

Zu definierende Begriffe wären hiernach (s. Folie 23):

1. Behinderung
2. Diskriminierung
3. Barrierefreiheit

Diskussionsergebnisse

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollen gem. der UN-Behindertenrechtskonvention noch folgende Begriffe definiert werden:

- Teilhabe im Sinne von Partizipation (a. hierzu auch Pkt. 6.1)
- Angemessene Vorkehrungen
- Kommunikation(-sformen): DGS, leichte Sprache, Lormen etc.

6.4 Diskriminierungsverbot

In § 3 LGGBehM ist das Benachteiligungsverbot verankert.

Aspekte, die in den Geltungsbereich aufgenommen werden können, Beispiele als Diskussionsgrundlage (s. Folie 24):

- Verantwortung der Träger öffentlichen Rechts
- Verbot von Diskriminierung jeglicher Art (auch Belästigung)
- Beweislastumkehr
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Besondere Bedarfe
- Angemessene Vorkehrungen



Diskussionsergebnisse

Dieser Aspekt wurde aus Zeitgründen nicht mehr diskutiert. Das novellierte LGGBehM soll aber auf jeden Fall – wie bisher auch – einen eigenen Paragrafen zum Diskriminierungsverbot enthalten.

7. Sonstiges: Präsenz des Prozesses im Internet

Um den Erarbeitungs- und Beratungsprozess transparent zu gestalten und für die öffentliche Meinung zugänglich zu machen wird eine Webseite auf den Seiten des MSAGD zum Prozess eingerichtet. Dies wird ab dem 1. Februar 2017 online zur Verfügung stehen und unter der URL <https://gleichstellungundteilhabegesetz.rlp.de> direkt zu erreichen sein.

Auf der Webseite werden für die Mitglieder der AG sowie für alle Interessierten sowohl die Protokolle der vier Sitzungen als auch weitere Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt oder verlinkt.

Anregungen ausschließlich inhaltlicher Art können an die Mitwirkenden unter der Mailadresse

teilhabegesetz@msagd.rlp.de

gegeben werden.

Der nun folgende Anhang wird dort auch noch einmal verlinkt werden.



Anhang: Links zu wichtigen Gesetzestexten und weiteren Quellen

1. Rheinland-Pfalz

- LGGBehM – aktuell
https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/Landesgleichstellungsgesetz.pdf
- Landesverfassung Rheinland-Pfalz
https://www.rlp.de/fileadmin/user_upload/Landesverfassung.pdf
- Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 bis 2021
https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Koalitionsvertrag_RLP.pdf
- Berichte zur Lage von Menschen mit Behinderungen Rheinland-Pfalz
<https://inklusion.rlp.de/de/landesaktionsplan/gleichstellung/>
- Aktionsplan RLP: Stellungnahmen des Landesteilhabebeirates
https://inklusion.rlp.de/fileadmin/msagd/Inklusion/Inklusion_Dokumente/LANDESAKTIONSPLAN_RLP_2015_HS.pdf

2. UN- Konvention und Begleitdokumente

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Auf dieser Seite können die verschiedenen Versionen in unterschiedlichen Formaten heruntergeladen werden: ? ist hier auch die Schattenübersetzung dabei? Diese sollten wir als ersten Punkt bitte noch einmal herausstellen.
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereintenationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/#c1911>
- Abschließende Bemerkungen über den Staatenbericht Deutschlands
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands/>
Parallelbericht der Monitoringstelle an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/Parallelbericht_an_den_UN-Fachaus-schuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_Maerz_2015.pdf
- Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-BRK
<http://www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html>
- General Comment No. 2 (2014) zu Artikel 9 Zugänglichkeit
http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/EN/general_comments/general_comments_node.html



3. EU-Richtlinien zum Thema

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015) 615 final)
http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:202aa1e4-99a0-11e5-b3b7-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_1&format=PDF
- Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen: Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 18. Juli 2016 (9389/1/16 REV 1)
http://www.bik-fuer-alle.de/files/pdf/CONSIL_ST_9389_2016_REV_1_DE_TXT.pdf
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007L0066&from=DE>

4. Weitere Gesetze

4.1 Andere Landesgleichstellungsgesetze:

- Baden-Württemberg
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BehGleichStG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>
- Brandenburg
<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku//qvbl/2013/5.pdf>
- Hamburg
(das Landesgleichstellungsgesetz ist von 2005, eine Novellierung ist nicht geplant)
<http://www.hamburg.de/contentblob/1985376/data/hamburgisches-gleichstellungsgesetz.pdf>
- Nordrhein-Westfalen
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?print=1&anw_nr=2&gld_nr=%202&uql_nr=201&val=5216&ver=0&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=5216
- Sachsen-Anhalt
<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?jsessionid=98A06D6C081EF1C7BE126A0591502C6E.jpc5?quelle=jlink&query=BehGleichV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-BehGleichVSTrahmen>

4.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/DasGesetz/dasGesetz_node.html



4.3 Landesgesetze RLP für den Bereich Barrierefreiheit

- Landesbauordnung
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/27ml/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlrbauORPraemen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0
- Landesschulgesetz
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=link&query=SchulG+RP&psml=bsrlpprod.psml>

5. Weitere Quellen

5.1 Stellungnahmen der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK

- zum Bundesgleichstellungsgesetz
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-der-monitoring-stelle-un-brk-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-vom-15012016-br/>
- zu anderen Landesgleichstellungsgesetzen (z.B. Inklusionsgesetz NRW)
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-der-monitoring-stelle-un-brk-zum-ersten-allgemeinen-gesetz-zur-staerkung-der-sozialen/>

5.2 Evaluationsberichte

- Welti, Felix (2014): Evaluation des Bundesgleichstellungsgesetze – Abschlussbericht
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-445.pdf?__blob=publicationFile
- Aichele, Valentin und Daniel Scherr (2014): Diskussionspapier: Ergebnisse der Normenprüfung zum Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) im Rahmen der „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“.
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Diskussionspapier_Ergebnisse_der_Normenpruefung_zum_Landesgleichberechtigungsgesetz_LGBG_01.pdf